

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung A39-Rätzlingen.....	177
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2019	178

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen	
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 296 „Neuerrichtung eines Lebensmittelmarktes in der Lüneburger Straße“	178
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2023	179

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüder Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Lüder und Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat der Gemeinde Lüder	180
--	-----

Amtliche Bekanntmachungen

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 11.10.2011	180
---	-----

Sonstige Bekanntmachungen

Änderungssatzung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände	181
Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schafwedel.....	181

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude
Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12,
21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0
Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Flurbereinigungsbehörde –

Unternehmensflurbereinigung A39-Rätzlingen
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2569

Lüneburg, 09.10.2023

I. Einladung zur Vorstandswahl der Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsverfahren A39-Rätzlingen, Landkreis Uelzen

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Rätzlingen wurde mit Flurbereinigungsbeschluss vom 30.06.2023 angeordnet. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist die „**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A39-Rätzlingen**“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergemeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahr. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Führung ihrer Geschäfte wählt die Teilnehmergemeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für

die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens einen Vorstand. Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, zu der alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Verfahrens hiermit eingeladen werden, findet statt am

Dienstag, den 07. November 2023 um 18 Uhr
im Akzent Hotel Deutsche Eiche
Soltauer Straße 14, 29525 Uelzen.

Der Vorstand soll aus **fünf Mitgliedern** bestehen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Sowohl unter den ordentlichen als auch unter den stellvertretenden Mitgliedern soll eine möglichst repräsentative Vertretung des ganzen Verfahrensgebietes gewährleistet sein. Vorstandsmitglieder müssen keine Teilnehmerinnen oder Teilnehmer des Verfahrens sein.

Für einen zügigen Wahlablauf ist es förderlich, wenn Sie sich bereits im Vorfeld des Wahltermins bzgl. der Wahlvorschläge mit anderen Verfahrensteilnehmenden austauschen. **Wahlvorschläge werden ausschließlich im Wahltermin entgegengenommen.** Personen, die am Wahltermin nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung von ihnen vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

Wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Bevollmächtigte. Alle Wahlberechtigten haben nur **eine Stimme**, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit auch nur **eine Stimme**. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Sofern Sie am Wahlabend verhindert sind, können Sie sich bevollmächtigt vertreten lassen. Entsprechende Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung oder bei den Samtgemeinden Rosche, Aue, Suderburg und der Hansestadt Uelzen erhältlich und können von unserer Homepage (s.u. Hinweis) heruntergeladen werden.

Die Vollmacht muss **amtlich beglaubigt** sein und am Wahlabend vorgelegt werden. Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig. Auch hier gilt, dass die Bevollmächtigte oder der Bevoll-

mächtigte nur **eine Stimme** hat, selbst wenn sie oder er mehrere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer vertritt. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die nicht selbst anwesend sein können, sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht bereits stimmberechtigt ist.

Bitte weisen Sie sich im Wahltermin mit Ihrem Personalausweis aus.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder macht er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

Im Anschluss an die Wahl findet die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt:

II. Ladung

zur

konstituierende Sitzung des Vorstands mit Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden

Hiermit wird der gewählte Vorstand – Mitglieder und Stellvertreter – zu seiner konstituierenden Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die Wahlversammlung im o.g. Terminlokal eingeladen. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- TOP 1: Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden
- TOP 2: Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden
- TOP 3: Modalitäten der Vorstandsgeschäfte
- TOP 4: Verschiedenes

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Drawe (Tel. 04131/6972-362) oder Herrn Behrends (Tel. 04131/6972-360) im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese öffentliche Bekanntmachung zudem im Internet unter der Adresse <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / A39-Rätzlingen“.

gez. Drawe

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2019

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag–Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache (0581-82 104) gebeten.

Uelzen, den 27.09.2023

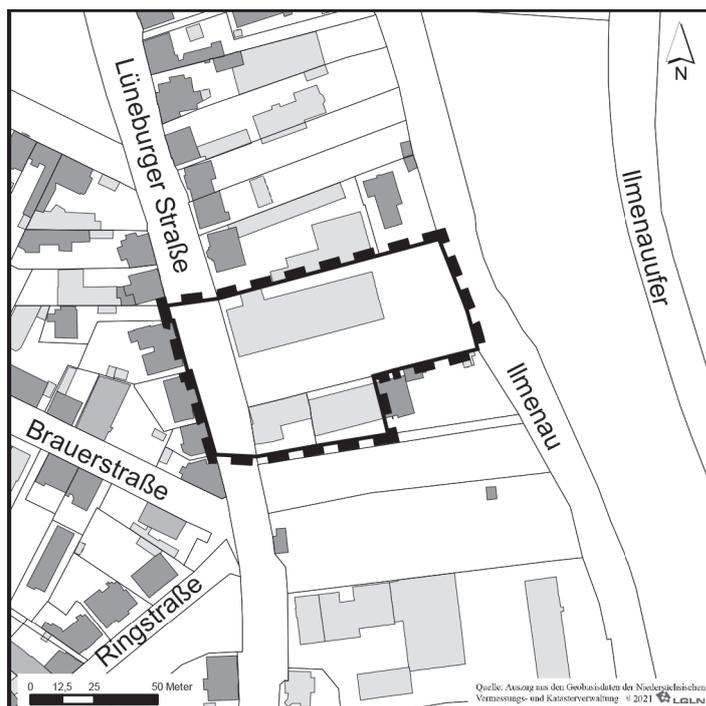
**Der Landrat
gez. Dr. Blume**

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

BAULEITPLANUNG DER HANSESTADT UELZEN Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 296 „Neuerrichtung eines Lebensmittelmarktes in der Lüneburger Straße“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 03.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 296 „Neuerrichtung eines Lebensmittelmarktes in der Lüneburger Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 296 ist im beige-fügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 296 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 296 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus den oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 15.09.2023

HANSESTADT UELZEN
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 06. Juni 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.642.437		473.292	14.169.145
ordentliche Aufwendungen	15.236.591		498.575	14.738.016
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.250.400		551.000	13.699.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.145.400		507.900	13.637.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	192.400			192.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.059.500	1.937.500		2.997.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	867.100	1.937.500		2.804.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	435.600			435.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.309.900	1.937.500	551.000	16.696.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.640.500	1.937.500	507.900	17.070.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.762.600 Euro auf 6.700.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 335.000 € auf 7.205.200 €.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Wrestedt, 06.06.2023

– Siegel –

Gez. Michael Müller

Samtgemeindegemeindevorstand

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 06.09.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 26.09.2023

Gez. Michael Müller

Samtgemeindegemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüder Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Lüder und Entlastung des Gemeindevorstandes durch den Rat der Gemeinde Lüder

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2014 hat der Gemeinderat Lüder in seiner Sitzung am 20. Juli 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der mit Datum vom 19.06.2020 durch den Gemeindevorstand festgestellte Jahresabschluss der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen.
2. Der im Jahresabschluss festgestellte Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.992,87 € wird zur Deckung des Fehlbetrages des außerordentlichen Bereichs in Höhe von 493,17 € verwandt. Es verbleibt ein ordentlicher Ergebnisüberschuss von 1.499,70 €.
3. Der nach Ziff. 2 verbleibende ordentliche Ergebnisüberschuss in Höhe von 1.499,70 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt und zum Abbau des am 31.12.2014 bestehenden ordentlichen Fehlbetrages verwandt.
4. Dem Gemeindevorstand wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.
5. Von den im Haushaltsjahr 2014 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindevorstandes zum Prüfungsbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage

sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerlei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 26. September 2023

Gez. Michael Müller

(Gemeindevorstand)

Amtliche Bekanntmachungen

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 11.10.2011

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen in Molzen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Oetzen in Oetzen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen für den Friedhof in Molzen und der Kapellenvorstand Oetzen für den Friedhof in Oetzen am 22.08.2023 folgende 4. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1. § 6 Abschnitt I. Nummer 5 b) wird wie folgt geändert:
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2 oder Nummer 4.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Molzen, 23.08.2023

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Vorsitzende: gez. Conrad

Kirchenvorsteher: gez. Ritz

Oetzen, 23.08.2023

Der Kapellenvorstand:

L.S.

Vorsitzende: gez. Heinke

Kapellenvorsteher: gez. Wittenberg

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 27.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand

L. S.

gez. Mecking

gez. Horn

Sonstige Bekanntmachungen

Änderungssatzung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände

Die Verbandsversammlung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 16.03.2022 gem. §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 04.04.2019 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 8 vom 30.04.2019, S. 68), beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

§ 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt.

An Absatz 2 werden hinter den Worten „Wasser- und Bodenverbände“ die Worte „und einem Vorsteher aus dem Bereich der Dachverbände für die Feldberechnung“ angefügt.

§ 3

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 14 entsprechend.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 4

In § 2 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 3 werden jeweils das Wort „Haushaltsplan“ durch „Haushalts-/Wirtschaftsplan“ ersetzt.

§ 5

In § 17 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 werden jeweils das Wort „Haushaltsführung“ durch „Haushalts-/Rechnungsführung“ ersetzt.

§ 6

In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird hinter „Jahresrechnung“ angefügt: „/-abschluss“. Zudem werden die Worte „und Besoldung“ gestrichen.

§ 7

§ 20 Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

Kassen- und Rechnungsführung und Jahresabschluss

§ 8

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Uelzen, den 16. März 2021

Karsten Schierwater
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen vom 16.03.2022 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 07.09.2023

Dr. Blume
(Siegel)

LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schafwedel

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schafwedel vom 03.02.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 5 (S. 24) vom 15.03.2016:

§ 1

In §11 wird unter 1. das Wort „Haushaltsplanes“ durch „Haushalts-Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

§ 2

In § 11 werden unter 5. die Wörter „der Jahresrechnung“ durch „des Jahresabschlusses“ ersetzt.

§ 3

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 12 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 4

§ 16 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

In § 18 Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ durch „Haushalts-/Rechnungsführung“ ersetzt.

§ 6

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Schafwedel, den 05. Mai 2022

Bertram Scholz
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schafwedel vom 05.05.2022 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 07.09.2023

Dr. Blume
(Siegel)

LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -